

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern, Ausstellern, Mietern, Dienstleistern, Nutzern und allen sonstigen Personen, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde, während ihres Aufenthaltes auf dem Gelände und in den Veranstaltungsräumen und -flächen des Karriere-Campus Hannover (nachfolgend KCH genannt).

2. HAUSRECHT

Der KCH befindet sich auf Privatgelände und unterliegt dem Hausrecht der Swiss Life Deutschland Holding GmbH (nachfolgend SLDH genannt), Swiss-Life Platz 1, 30659 Hannover, die das Hausrecht zusammen mit dem jeweiligen Veranstalter auf dem gesamten Gelände durch die hierfür beauftragten Personen ausübt.

Der jeweilige Veranstalter und die SLDH, als Betreiberin des KCH, kontrollieren die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Veranstaltungsbesuchern. Der jeweilige Veranstalter unterliegt hierbei den Weisungen der SLDH und übt das Hausrecht – außer bei Gefahr im Verzug, welches den jeweiligen Veranstalter zum sofortigen Tätigwerden verpflichtet – nur nach vorheriger Absprache mit der SLDH aus.

Mögliche Folgen einer Zuwiderhandlung gegen diese Hausordnungen sind insbesondere:

- Sofortige Verweisung vom Gelände bzw. aus dem KCH
- Ausschluss von der Veranstaltung
- Hausverbot
- Strafanzeige und -verfolgung
- Schadensersatzforderung

3. ZUTRITT UND AUFENTHALT

Der Zutritt zum KCH sowie der Aufenthalt in diesem wird nur Personen gewährt, die entweder eine gültige Akkreditierung für den Veranstaltungstag, eine gültige Eintrittskarte oder eine sonstige gültige Zugangsberechtigung vorweisen können.

Verweigerung des Zutritts:

Personen kann der Zutritt zum KCH entschädigungslos verweigert werden, wenn

- sie ohne gültige Zugangsberechtigung das Gelände des KCH betreten haben,
- sie die Anordnungen des Ordnungspersonals nicht befolgen,
- sie die Zustimmung der Kontrollmaßnahmen verweigern,
- sie erkennbar unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehen,
- sie erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder auf dem Gelände Schäden anzurichten,
- sie verbotene Sachen mit sich führen (gem. Nr. 5.2)
- gegen sie ein Hausverbot erteilt wurde.

Bei bereits erfolgtem Zutritt können Personen in den vorgenannten Fällen sowie bei sonstigen Verstößen gegen die Hausordnung vom Privatgelände des KCH verwiesen werden. Eine Erstattung von ggf. gezahlten Eintrittsgeldern ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Aufenthalt:

Ein Aufenthalt ist nur für die durch die Zugangsberechtigung bestimmten Zeiten, Räumlichkeiten und Zwecke gestattet. Die Zugangsberechtigung ist bis zum Verlassen des KCH jederzeit mitzuführen und dem Ordnungspersonal sowie dem Personal des KCH auf Verlangen vorzu-

zeigen. Personen, die ohne gültige Zugangsberechtigung angetroffen werden oder sich in sonstiger Weise unberechtigt im KCH sowie auf dem Privatgelände des KCH aufhalten, haben unverzüglich den KCH bzw. das Privatgelände des KCH zu verlassen.

4. HAFTUNG

4.1 Für Wertgegenstände, Geld oder Schlüssel in abgegebenen Taschen, Rucksäcken oder abgegebener Garderobe haftet die SLDH unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

4.2 Für einfache Fahrlässigkeit in Bezug auf die unter Ziffer 1 genannten Objekte haftet die SLDH – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Die Haftung je Schadensfall ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

4.3 Soweit die Haftung nach Ziffer 2 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der SLDH.

5. ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

5.1 Jede Person hat sich so zu verhalten, wie es die ethischen und moralischen Grundsätze gebieten.

5.2 Jede Person hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird.

5.3 Den Anweisungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals sowie behördlicher Einsatzkräfte ist grundsätzlich Folge zu leisten.

5.4 Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäudeteilen und Freiflächen sowie deren Räumung und/oder der Abbruch von Veranstaltungen angeordnet werden. Alle Personen, die sich im KCH und auf den umliegenden Außenflächen aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich Folge zu leisten und bei einer Räumungsanordnung den KCH sofort zu verlassen.

5.5 Die Einrichtungen des KCH sind schonend und pfleglich zu behandeln und immer in einwandfreiem Zustand zu hinterlassen. Auftretende oder bereits bestehende Schäden sind umgehend dem Personal des KCH anzuzeigen.

5.6 Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behälter sind ausschließlich in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

5.7 Fluch- und Rettungswege sowie Sicherheitseinrichtungen wie z.B. Feuermelder, Feuerlöschrichtungen, Rauchmelder sind jederzeit freizuhalten und dürfen nicht verbaut werden, auch nicht durch bewegliche oder temporäre Bauten.

5.8 Im KCH sowie auf dem Außengelände gefundene Gegenstände sind am Empfang auf der Erdgeschoss-Ebene abzugeben. Personen- und Sachschäden sind unverzüglich zu melden.

6. VERBOTE

Auf dem gesamten Privatgelände des KCH ist Folgendes untersagt, soweit keine Genehmigung der SLDH und des Veranstalters vorliegt:

- Das Rauchen – auch von E-Zigaretten – in allen geschlossenen Räumen.
- Das Konsumieren von Drogen und berauschenden Medikamenten.
- Das Stehenlassen von unbeaufsichtigtem Gepäck. Im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Zuwiderhandlung behält sich die SLDH vor, die Kosten für eingeleitete notwendige Sicherungsmaßnahmen und eventuelle Folgeschäden in Rechnung zu stellen.
- Das Versperren von Flucht- und Rettungswegen.
- Das Abladen und Entsorgen von (mitgebrachtem) Müll.
- Das Übernachten in sowie auf dem gesamten Gelände des KCH.
- Gewerbliche Tätigkeiten.
- Das Verteilen von Druckschriften und Werbematerial, Anbringen von Aufklebern und Plakaten und Nutzung von Werbeträgern. Für Aussteller einer eventuellen Fachausstellung gelten individuell gestaltete Absprachen.
- Gewerbliche Foto-, Film-, Video-, Ton- und Fernsehaufnahmen und Zeichnungen insbesondere von eventuellen Messeständen und Ausstellungsobjekten.
- Das Benutzen von Zweirädern, Inlineskates, Rollschuhen, Segways, Skate- und Kickboards, Tretrollern, Elektrorollern und vergleichbaren Fortbewegungsmitteln in sowie auf dem Gelände der Versammlungsstätte. Im Rahmen von Veranstaltungen können auf Sonderflächen gesonderte Regelungen gelten.
- Der Betrieb von Luftfahrzeugen (z.B. Drohnen) im Sinne des §1 LuftVG ist auf dem gesamten Gelände der Veranstaltungsstätte nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung seitens der SLDH.

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Schuss-, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen aller Art sowie sonstige Gegenstände, die nach ihrer Art zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und von ihrer Besitzerin oder ihrem Besitzer hierzu bestimmt sind
- Gassprühflaschen, ätzende, radioaktive feste, flüssige oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände sowie Sprengstoffe
- Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Sämtliche mitgebrachte Speisen und Getränke
- Fahnen, Transparente, Transparentstangen sowie Propagandamittel, deren Inhalt rassistisch, fremdenfeindlich oder radikal ist oder sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richtet
- Geräte zur Herstellung von Fotografien, Film-, Video, oder Tonaufnahmen zum Zweck der kommerziellen Nutzung
- Tiere. Von diesem Verbot ausgenommen ist das aus medizinischer Sicht notwendige Mitführen von z.B. Blinden- oder Diabeteshunden. Ein entsprechender Nachweis hierfür durch Behindertenausweis ist vorzulegen. (Für tierbezogene Veranstaltungen gelten gesonderte Ausnahmeregelungen.)

7. RECHT AM EIGENEN BILD

Veranstalter/in oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich des KCH zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, welche den KCH betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich des KCH hingewiesen. Aufnahmen der TeilnehmerInnen und BesucherInnen von Veranstaltungen können, ohne dass es einer Einwilligung der/des Betroffenen bedarf, nach der Vorschrift des §23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) veröffentlicht werden.

8. LAUTSTÄRKE BEI MUSIKVERANSTALTUNGEN

Grundsätzlich gilt auf dem gesamten Gelände des KCH, dass die Lautstärkepegel die übliche Lautstärke eines Büro-/Seminaralltages nicht überschreiten.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Besucher darauf hinzuweisen, falls durch seine Veranstaltung im Publikumsbereich Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der Veranstalter weist bei solchen Veranstaltungen auf entsprechende Risiken im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hin und stellt den Besuchern auf Verlangen kostenfreie Gehörschutzstöpsel zur Verfügung. Es gelten die Vorschriften laut TA Lärm (Schutz der Nachbarschaft), DGUV V3 (Schutz der Beschäftigten) sowie DIN 15905 Teil 5 (Schutz des Publikums).

9. HAUSVERBOTE

Die SLDH behält sich das Recht vor, bei Verstößen gegen die Hausordnung die betreffenden Personen durch ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot vom Privatgelände des KCH entschädigungsfrei zu verweisen bzw. von der laufenden Veranstaltung auszuschließen. Für die Aufhebung des Hausverbotes bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.

10. WICHTIGE TELEFONNUMMERN

**Verantwortlicher Veranstaltungsleiter
des Karriere-Campus Hannover:**
folgt

Empfang des Karriere-Campus Hannover:
0511/9020-5020

Polizei:
110

Feuerwehr/Rettungsdienst:
112